Suchraumkarte Freiflächensolarenergie

Kriterien & Erläuterungen

Regionalverband
Bodensee-Oberschwaben

Legende

– Freiflächensolarenergie: Bisher berücksichtigte Kriterien

– Bei der Erstellung der Suchraumkarten wurden Ausschlusskriterien und sogenannte **„sehr erhebliche Konfliktkriterien“** berücksichtigt. Gebiete, in denen Ausschlusskriterien und sehr erhebliche Konfliktkriterien vorliegen, sind nicht Bestandteil des Suchraums. Das heißt, dass z. B. in Naturschutzgebieten (Ausschlusskriterium) keine Suchräume geplant werden.

– Bei der Erstellung der Suchraumkarten wurden bisher nur Ausschlusskriterien und sogenannte „sehr erhebliche Konfliktkriterien“ berücksichtigt. Weitere Konfliktkriterien sowie Eignungskriterien werden im weiteren Planungsprozess geprüft.

– Freiflächensolarenergie: Bisher noch nicht berücksichtigte Kriterien

– **Weitere Konfliktkriterien** wurden bei der Erstellung der Suchraumkarte Solarenergie noch nicht berücksichtigt, weil sei einer Prüfung im Einzelfall bedürfen oder z.T. noch Rückmeldungen der zuständigen Behörden fehlen, wie mit den Kriterien umzugehen ist. Diese Kriterien werden im weiteren Planungsprozess berücksichtigt

– **Eignungskriterien** sind Flächen, die aus bestimmten Gründen besonders gut für die Nutzung von Freiflächensolaranlagen geeignet sind, weil sie vorbelastet sind oder landwirtschaftlich nicht besonders wertvoll.

– **Weitere Kriterien:** Bei den Suchräumen sind die Entwurfsdaten der neuen Flurbilanz zur Bewertung der Qualität landwirtschaftlicher Flächen berücksichtigt. Im fertigen Teilregionalplan Energie werden wir die finalen Daten der neuen Flurbilanz berücksichtigen. Diese liegen bislang nur für den Landkreis Sigmaringen vor.

In den Suchraumkarten berücksichtigte Kriterien

Bereich	Kriterium	Erläuterung	Art des Kriteriums
Natur- und Artenschutz	Naturschutzgebiet mit Vorsorgeabstand von 200 m, Naturdenkmale über 2 ha und gesetzlich geschützte Biotope	In Naturschutzgebieten, bei flächenhaften Naturdenkmalen > 2 ha und in gesetzlich geschützten Biotopen im Offenland sind Freiflächensolaranlagen rechtlich nicht zulässig.	Ausschuluss / Sehr erheblicher Konflikt
	Natura-2000-Gebiete (Europäische Vogelschutzgebiete, Flora-Fauna-Habitat (FFH)-Gebiete)	In Natura-2000-Gebieten sind Freiflächensolaranlagennur möglich, wenn erhebliche Beeinträchtigungen des Gebiets ausgeschlossen werden können. Aus Vorsorgegründenwurden sie daher vom Suchraum ausgeschlossen.	Ausschluss
	Gesetzlich geschützte Biotope im Offenland inkl. FFH-Mähwiesen > 2 ha	In gesetzlich geschützten Biotopen im Offenland sind Freiflächensolaranlagen rechtlich nicht möglich bzw. nahezu ausgeschlossen	Ausschluss
	Kernflächen und Kernräume der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege > 2 ha	Diese Flächen sind essentiell für die Sicherung des regionalen Biotopverbunds in der Region und weisen bereits heute eine hohe ökologische Qualität auf. Daher sind sie nicht Bestandteil des Suchraums.	Ausschluss
Siedlung	Siedlungsflächen	In diesen Flächen sind grundsätzlich keine Freiflächensolaranlagen möglich. Photovoltaikanlagen auf Dachflächen, Parkplätzen, Lagerflächen etc. sind wegen der Doppelnutzung sehr zu begrüßen. Ihre Steuerung ist jedoch keine Aufgabe der Regionalplanung. Zu Siedlungsflächen gehören: – **Baufläche** (Wohnen, Mischgebiet, Gewerbe, Gemeinbedarf, Verkehr) / Ortslage – **Ver- und Entsorgungsfläche** sowie Sondergebiete (außer Gebiete für erneuerbare Energien) – **Grünflächen** wie Spielplätze, Parks, Kleingärten, Zeltplätze, Freibäder	Ausschluss

In den Suchraumkarten berücksichtigte Kriterien

Bereich	Kriterium	Erläuterung	Art des Kriteriums
Infrastruktur	Flughafen, Segelflug- / Sonderlandeplatz	In diesen Flächen sind grundsätzlich keine Freiflächensolaranlagen möglich. Falls dies auf Teilflächen wie Parkplätzen trotzdem errichtet werden sollen, ist ihre Steuerung nicht Aufgabe der Regionalplanung.	Ausschluss
Wasserschutz	Festlegungen des Bodenseeuferplans, die Freiflächensolaranlagen entgegen stehen	Der Bodenseeuferplan trifft Festlegungen zum Schutz des Bodenseeufers in der Region Bodensee-Oberschwaben. Hier ist zum Beispiel der direkte Uferbereich vor baulichen Anlagen wie Freiflächensolaranlagen geschützt.	Ausschluss / sehr erheblicher Konflikt
	Wasserschutzgebiet Zone 1 (auch geplante) (Fassungsbereich)	Hier sind Freiflächensolaranlagen rechtlich nicht zulässig.	Ausschluss
	Vorsorgeabstand von 100 m zu Wasserschutzgebieten Zone 1	Durch diesen Abstand sollen erhebliche Konflikte zwischen Freiflächensolaranlagen und Grundwasserschutz vermieden werden.	Sehr erheblicher Konflikt
	Natürliche Fließgewässer und natürliche stehende Gewässer > 2 ha sowie Vorsorgeabstand von 50 m	Hier sind Freiflächensolaranlagen rechtlich nicht zulässig. Schwimmende Photovoltaik-Anlagen sind aus ökologischen Gründen nur auf künstlichen Gewässern zulässig.	Ausschluss
	Abstand zu natürlichen Fließgewässern 1. Ordnung und natürlichen stehenden Gewässern > 2 ha von 50 m	Hier sind Freiflächensolaranlagen rechtlich nicht zulässig. Schwimmende Photovoltaik-Anlagen sind aus ökologischen Gründen nur auf künstlichen Gewässern zulässig.	Sehr erheblicher Konflikt

In den Suchraumkarten berücksichtigte Kriterien

Bereich	Kriterium	Erläuterung	Art des Kriteriums
Waldschutz	Wald	In Waldflächen sind Freiflächensolaranlagen nicht sinnvoll, daher werden sie ausgeschlossen.	Ausschluss
	Bann- und Schonwald, Schutzwald Illergries	Hier sind Freiflächensolaranlagen rechtlich nicht zulässig.	Ausschluss
	Vorsorgeabstand von 200 m zu Bann- und Schonwäldern sowie zum Schutzwald Illergries	Der Vorsorgeabstand soll als Puffer Beeinträchtigungen vermeiden.	Sehr erheblicher Konflikt
	Waldbiotope nach der Waldbiotopkartierung > 2 ha	Hier sind Freiflächensolaranlagen rechtlich nicht zulässig.	Sehr erheblicher Konflikt
Denkmalschutz	Im höchsten Maße raumwirksame Kulturdenkmale, Bodendenkmale und weitere Kulturdenkmale > 2 ha	Gemäß Denkmalschutzgesetz sind Kultur- und Bodendenkmale zu erhalten.	Ausschluss
	Abstand von im höchsten Maße raumwirksamen Kulturdenkmalen (8 Denkmale in der Region sowie weitere Denkmale an der Regionsgrenze) von 500m	Das Landesdenkmalamt hat die acht höchst raumbedeutsamen Kulturdenkmale in der Region Bodensee-Oberschwaben definiert. In einem Abstand von 500 m ist von großen Konflikten mit Freiflächensolaranlagen auszugehen, daher werden diese Flächen aus dem Suchraum ausgeklammert.	Sehr erheblicher Konflikt
	Archäologische Denkmale / Bodendenkmale > 2 ha	Gemäß Denkmalschutzgesetz sind Kultur- und Bodendenkmale zu erhalten	Sehr erheblicher Konflikt

In den Suchraumkarten berücksichtigte Kriterien

Bereich	Kriterium	Erläuterung	Art des Kriteriums
Bodenschutz	Vorrangflur gemäß Entwurfsdaten der neuen digitalen Flurbilanz (Daten zur Bewertung der Qualität und Eignung landwirtschaftlicher Flächen) (gilt nur für Freiflächensolaranlagen, die keine Agri-Photovoltaik sind)	Besonders wertvolle Böden: Die Landesanstalt für Landwirtschaft, Ernährung und Ländlichen Raum (LEL) hat den Entwurf zur Flurbilanzkarte 2022 zur Verfügung gestellt, welche die Qualität landwirtschaftlicher Flächen bewertet. Die Empfehlung der LEL ist, Flächen der Vorrangflur freizuhalten, weil sie besonders wertvoll für die Landwirtschaft sind. Diese sollen für die Landwirtschaft zur Verfügung stehen. Daher sind sie nicht Bestandteil des Suchraums. Agri-Photovoltaik-Anlagen sollen aber in der Vorrangflur zulässig sein.	Ausschluss
Militärische Belange	Militärische Liegenschaften	Hier sind Freiflächensolaranlagen nicht möglich.	Ausschluss
Raumordnung	Vorranggebiet für den Wohnungsbau, Vorranggebiet für Industrie und Gewerbe, Vorranggebiet für zentrenrelevanten Einzelhandel	In diesen Vorranggebieten nach dem Regionalplan-Entwurf haben Wohnungsbau, Industrie, Gewerbe bzw. Einzelhandel Vorrang gegenüber anderen Belangen. Daher werden diese Flächen vom Suchraum ausgeschlossen.	Ausschluss
	Grünzäsur	Grünzäsuren in der Regionalplanung dienen der Sicherung von Freiflächen in Bereichen, die bereits sehr dicht bebaut sind. Diese Freiflächen von oft nur wenigen hundert Metern Breite sind daher nicht Bestandteil des Suchraums.	Ausschluss
	Vorbehaltsgebiet für nicht-zentrenrelevanten Einzelhandel	Diese Flächen sollten dem nicht-zentrenrelevanten Einzelhandel vorbehalten sein, daher sind sie nicht Bestandteil des Suchraums. Es handelt sich aber um sehr wenige Flächen in der Region.	Sehr erheblicher Konflikt
	Vorranggebiet für den Abbau und zur Sicherung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe	In diesen Vorranggebieten nach dem Regionalplan-Entwurf hat der Rohstoffabbau Vorrang vor anderen Raumnutzungen. Daher werden diese Flächen vom Suchraum für Freiflächensolaranlagen ausgeschlossen.	Ausschluss

In den Suchraumkarten berücksichtigte Kriterien

Bereich	Kriterium	Erläuterung	Art des Kriteriums
	Vorranggebiet für besondere Waldfunktionen	In Vorranggebieten für besondere Waldfunktionen sind Freiflächensolaranlagen nicht zulässig.	Ausschluss
	Vorbehaltsgebiet zur Sicherung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe	Diese Flächen sollten dem Rohstoffabbau vorbehalten sein, daher sind sie nicht Bestandteil des Suchraums.	Sehr erheblicher Konflikt
	Geplanter Ausbau Eisenbahnstrecke nach Regionalplan (Ziel)	Auf diesen Flächen hat der Ausbau der Eisenbahn Vorrang vor anderen Raumnutzungen, daher sind sie nicht Bestandteil des Suchraums.	Ausschluss
Sonstiges	Flächen < 3 ha in der Regel nicht regionalbedeutsam, daher nicht Bestandteil des Suchraums	Der Regionalplan hat eine hohe Flughöhe, das heißt, er steuert vor allem größere Vorhaben. Kleinere Freiflächensolaranlagen werden daher nicht gesteuert, können aber trotzdem in der Region realisiert werden, z.B. über die kommunale Bauleitplanung.	Sehr erheblicher Konflikt

Beispiele für Kriterien, die noch im weiteren Planungsprozess berücksichtigt werden

Konfliktkriterien:

- Wildtierkorridore
- Schwerpunktgebiete für Vögel der offenen Feldflur
- Streuobstwiesen
- Verbundräume der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege (regionaler Biotopverbund, s. Station 2): hier sind v.a. die Gebiete nicht geeignet, bei denen die Durchgängigkeit oder die Funktionalität und Entwicklungsfähigkeit des regionalen Biotopverbunds gefährdet ist. Eine Durchschneidung des Biotopverbunds muss vermieden werden. Auch sollten die letzten großen Biotopverbundflächen in der Region vor Verschmälerungen geschützt werden, weil diese Rückzugsmöglichkeiten für viele wichtige Arten bieten.
- Landschaftsschutz Landschaftsschutzgebiete, Konfliktintensität bezüglich Landschaftsbild und Erholungsfunktion, Europadiplom Wurzacher Ried
- Überschwemmungsgebiet
- Wasserschutzgebiete Zone 2, Vorranggebiete zur Sicherung von Wasservorkommen
- Und weitere Konfliktkriterien

Beispiele für Kriterien, die noch im weiteren Planungsprozess berücksichtigt werden

Eignungskriterien:

- Vorbelastete Flächen (z.B. Altlastenflächen, Altdeponien)
- Neigung, Exposition
- Umgebung von Versorgungsflächen
- Vorbelastung des Landschaftsbilds
- Für Landwirtschaft wenig geeignete Flächen, z.B. Grenzflur und Untergrenzflur
- Seitenrandstreifen von Schienenwegen und Straßen

Suchraumkarte Solarenergie: „Sonderformen“ von Freiflächensolaranlagen

Agri-Photovoltaik-Anlagen:

- Mehrfachnutzung Stromproduktion und landwirtschaftliche Nutzung
- Soll im Teilregionalplan Energie auch auf wertvollen landwirtschaftlichen Flächen ermöglicht werden
- In den regionalplanerisch festgelegten Gebieten für Freiflächensolaranlagen zulässig
- Noch großer Forschungsbedarf

Moorboden-Photovoltaik-Anlagen („Moor-PV“)

- Photovoltaik-Anlagen über entwässerten und landwirtschaftlich genutzten Moorböden in Kombination mit Wiedervernässung
- Raumverträgliche Möglichkeiten werden im Teilregionalplan Energie geschaffen
- In den regionalplanerisch festgelegten Gebieten für Freiflächensolaranlagen zulässig
- Noch großer Forschungsbedarf

Suchraumkarte Solarenergie: „Sonderformen“ von Freiflächensolaranlagen

Solarthermie-Anlagen:

- Zur Versorgung mit Wärme aus Solarenergie
- In den regionalplanerisch festgelegten Gebieten für Freiflächensolaranlagen voraussichtlich zulässig
- Normalerweise in Siedlungsnähe

Parkplatz-Photovoltaik-Anlagen

- Mehrfachnutzung Stromproduktion und Parken, bereits versiegelte Flächen
- Keine Steuerung auf Ebene der Regionalplanung, aber Ausbau wünschenswert und Pflicht bei neuen Parkplätzen mit mehr als 35 Stellplätzen nach dem Klimaschutz- und Klimaanpassungsgesetz Baden-Württemberg

Schwimmende Photovoltaik-Anlagen

- Photovoltaik-Anlagen auf künstlichen Stillgewässern, z.B. Baggerseen
- Ermöglichung im Teilregionalplan Energie, aber voraussichtlich keine eigenständigen Ausweisungen
- Noch großer Forschungsbedarf